



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 49 – Nr. 3 – 20.02.2023
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung des Center for Religion, Culture and Society (CRCS)	26
Statut des FORUM SCIENTIARUM	30
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Infection Biology & Control mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	34
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den interfakultären Studiengängen Computational Neuroscience, Neural and Behavioural Science und Cellular and Molecular Neuroscience mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (bis Sommersemester 2023 Bezeichnung der Fächer: „Neuro- und Verhaltenswissenschaften“, „Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften“ und „Neuronale Informationsverarbeitung“)	40
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –	41

Satzung des Center for Religion, Culture and Society (CRCS)

Aufgrund von § 19 Abs.1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m, § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert am 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650), hat der Senat der Universität Tübingen am 2. Februar 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen

Präambel

Das Center for Religion, Culture and Society (CRCS) bringt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Universität Tübingen zusammen, die die Rolle von Religion im sozialen, kulturellen und öffentlichen Leben und in allen historischen Zusammenhängen sowie überall auf der Welt erforschen. Mit seinem weiten Religionsbegriff (inkl. Säkularität, individuelle Spiritualität sowie institutionell verfasste Glaubensgemeinschaften) und seinem Fokus auf religiöse Praxis, religiöse Gemeinschaften, religiöse Symboliken, religiösen Identitäten und ihre Bedeutung im Alltag, in politischen und rechtlichen Debatten, in historischen Entwicklungen, in sozialen Bewegungen, in textuellen sowie anderen kulturellen Formen, versucht das Zentrum, den intellektuellen Austausch zwischen Forschenden aus den Geistes-, Kultur-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie den im Campus der Theologien versammelten Forschenden der christlichen, islamischen und jüdischen Theologien in Bezug auf Religionsforschung voranzubringen. Das CRCS bietet einen offenen Raum für Diskussion und Vernetzung über Disziplinen hinweg, um neue Initiativen zu Forschungs Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit zu fördern.

§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben des CRCS

(1) Das CRCS ist eine interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen.

(2) Das CRCS macht es sich zur Aufgabe, die interdisziplinäre Religionsforschung an der Universität Tübingen zu fördern und sichtbar zu machen. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

- Förderung der Vernetzung der Geistes-, Kultur-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie verschiedenen Theologien in Bezug auf religionsbezogene Forschung als institutionalisierter Knotenpunkt und konkreter Ort zum Austausch
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Initiierung interdisziplinärer religionsbezogener Forschungsprojekte und Unterstützung der Antragstellung bei Drittmittelgebern
- Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen im Themenbereich Religion, Kultur und Gesellschaft
- Vernetzung mit internationalen Forschenden und Institutionen mit ähnlichen Themenschwerpunkten.

§ 2 Leitung und Geschäftsführung

(1) Die Leitung des Zentrums übernimmt ein Vorstand, der sich aus zwei Direktorinnen/Direktoren zusammensetzt. Beide Vorstandsmitglieder müssen dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Universität angehören und sich möglichst aus den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats des CCRS rekrutieren. Das eine Vorstandsmitglied soll aus dem Campus der Theologien, das andere Vorstandsmitglied aus den Geistes-, Kultur-, Sozial- oder Rechtswissenschaften kommen. Die Direktoren/Direktorinnen leiten

das Zentrum gemeinsam und gleichberechtigt. Bei Uneinigkeit in der Leitung kann die Mitgliederversammlung hinzugezogen werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden als Mitglied des CRCS, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird für die verbleibende Zeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

(3) Der Vorstand wird durch eine Koordinationsstelle unterstützt, welcher organisatorische und administrative Aufgaben sowie die Geschäftsführung des Zentrums obliegen.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des CRCS und wird dabei von der Koordinationsstelle unterstützt. Gleichberechtigt vertreten beide Vorstandsmitglieder das Zentrum innerhalb der Universität.

(2) Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Verteilung der zugewiesenen Sachmittel und Ressourcen und über die Zusammenstellung des Veranstaltungsprogramms, Einladung zu Gastvorträgen, Support für Tagungsorganisation und die Aufnahme von Kooperationspartnerinnen und -partnern in das Netzwerk.

(3) Der Vorstand berät gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Beirat über weitere Entwicklungen des Zentrums und neue Projekte.

(4) Der Vorstand erstattet dem wissenschaftlichen Beirat und der Mitgliederversammlung des Zentrums einmal jährlich Bericht zu den Aktivitäten des CRCS.

(5) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorschlagen, die u.a. Näheres zu den Aufgaben des Vorstandes etc. regelt.

§ 4 Mitglieder und Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder des CRCS können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden, die der Universität Tübingen angehören, sich mit den gemeinsamen Aufgaben des CRCS nach § 1 Abs. 2 identifizieren und mitwirken wollen. Als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gelten hier auch Promovierende ab Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Universität Tübingen.

(2) Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Sie bilden die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft im CRCS endet durch persönliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss nach § 7 dieser Satzung sowie durch Ausscheiden aus der Universität Tübingen. Eine erneute Aufnahme als Mitglied nach Abs. 1 ist möglich.

§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des CRCS. Sie nimmt zur Arbeit des Vorstands Stellung, insbesondere zum Haushalt und Verteilung der Ressourcen.

(3) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl, ggfs. Abwahl, des Vorstands
- b. Wahl, ggfs. Abwahl, der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats
- c. Beschluss über die Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstands
- d. Mitwirkung bei den Aktivitäten des CRCS gem. §1 Abs. 2.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Arbeit des CRCS wird beraten und unterstützt durch einen wissenschaftlichen Beirat. Die Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens 20, jedoch nicht mehr als 30 Personen aus der Mitgliederversammlung zusammen. Die Beiratsmitglieder sollen das gesamte Fächerspektrum des Campus der Theologien sowie der geistes-, sozial- und rechtswissenschaftlichen Fächer abbilden.

§ 7 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

(1) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats verpflichten sich, an den unter §1 Abs. 2 genannten Zentrumsaufgaben aktiv mitzuarbeiten und sich regelmäßig in die Arbeit am CRCS einzubringen.

(2) Weitere Aufgaben des Beirats sind:

- a. Beratung des Vorstands bei den in §1 Abs. 2 und §3 Abs. 2 genannten Aufgaben
- b. Nominierung von Mitgliedern des internationalen Beirats
- c. Ausschluss von Mitgliedern des CRCS.

§ 8 Internationaler Beirat

(1) Ein internationaler Beirat mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus universitären Einrichtungen mit ähnlichen Themenschwerpunkten berät und unterstützt die Arbeit des CRCS.

(2) Der Internationale Beirat besteht aus fünf bis sieben ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Theologien, Geistes-, Kultur-, Sozial- und Rechtswissenschaften anderer Universitäten. Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats.

(3) Der Internationale Beirat wird vom Vorstand regelmäßig zu einer Sitzung einberufen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 07.02.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin